

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B AR) und Eignungsprüfung

vom 13.03.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie § 27 und 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Interdisziplinarität und Persönlichkeitsentwicklung

¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den Studiengängen der Fakultät Design durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert.

§ 3

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Architekten nach den in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Maßstäben zu schaffen. ²Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. ³Es vermittelt die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. ⁴Es befasst sich mit den architekturtheoretischen und kulturwissenschaftlichen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, Kosten und Flächen sparenden und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden und Räumen unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft und schließt dabei insbesondere das barrierefreie Bauen ein. ⁵Eine besondere Berücksichtigung findet das nachhaltige und energieeffiziente Bauen sowie das Bauen im Bestand in allen technischen und entwurflichen Aspekten. ⁶Das Studium gibt Einblick in die Einordnung der Bauwerke in die Umwelt, Einblick in die Zusammenhänge zwischen Raumgestaltung und Lebensqualität und Einblick in die Anwendung gesetzlicher Grundlagen und Organisationsverfahren für die Durchführung von Bauaufgaben. ⁷Der Studienverlauf soll bei Studierenden Engagement, Eigeninitiative und Selbstverantwortung fördern.

§ 4

Eignungsprüfung, Immatrikulationshindernis

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den §§ 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der QualV und nach Maßgabe der Anlage 2 voraus.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studiensemester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester sowie ein Grundpraktikum. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.
- (3) Studierende sollen Gastsemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Prüfungskommission ablegen.
- (4) Die bestandenen Prüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 6

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamnote

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Im Rahmen aller Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung extern und / oder durch Formen des Distance- oder E-Learning durchgeführt werden.
- (3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.
- (4) Neben der Prüfungsgesamnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 7

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

- (1) Die Prüfungen des ersten Studienabschnitts sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Prüfungen in den Modulen „Wahlpflichtmodul Entwurfsprojekt I und II“, „Wahlpflichtmodul Projektergänzung I und II“ und „Konstruktion und Entwurf I und II“ bestanden wurden.

§ 8

Grundpraktikum

- (1) ¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 9 Wochen. ²Es kann vor dem Studium, muss jedoch bis vor Beginn des praktischen Studiensemesters in einer Firma des Bauhauptgewerbes abgeleistet und nachgewiesen werden. ³Das Grundpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung nach Satz 2, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Der Vollzug des Grundpraktikums obliegt dem Praxisbeauftragten. ⁵Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist.

§ 9

Praktisches Studiensemester Praxismodul

¹Das praktische Studiensemester umfasst Lehrveranstaltungen, deren Inhalte auf die praktische Umsetzung von Entwürfen, der Projektorganisation und der Organisation des Büro- und Bauablaufes hin ausgerichtet ist. ²Es besteht aus dem „Praxismodul“ und dem Modul „Ordnung und Recht I“. ³Das Praxismodul umfasst 20 Wochen in denen die Studierenden durch Partner in den Planungsbüros, bzw. Baubehörden in allen Phasen des Planens praktisch unterwiesen werden. ⁴An der Hochschule Coburg finden ergänzende Lehrveranstaltungen statt, die mit einem Praxisbericht abschließen.

⁵Das Praxismodul ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht mit Lehrinhalten (Learning Agreement) im Berufsfeld von Architekten vorgelegt wurde.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung der Architektur auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage eigenständig zu bearbeiten bzw. zu lösen.

§ 11

**Bachelorprüfungszeugnis,
Akademischer Grad**

- ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 12

**In–Kraft–Treten, Außer–Kraft–Treten,
Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2023 aufgenommen haben, ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 14. Juni 2018 (Amtsblatt 2018). ²Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da sich insoweit keine Änderungen an den Studieninhalten, dem Studienverlauf sowie den Studien- und Prüfungsregelungen ergeben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 10.03.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 13.03.2023.

Coburg, den 13.03.2023

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 13.03.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.03.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.03.2023.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Erster Studienabschnitt – Studiensemester 1 bis 4

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---------|---------------------|-----|---|-------------------------|---------------------------------------|--|------------------------|
| lfd.Nr. | Lehrveranstaltungen | | | Prüfungen ⁷⁾ | | | |
| | Module | SWS | Art der Lehrveranstaltung ⁷⁾ | Art und Anzahl | Dauer (ggf. in Minuten) ⁷⁾ | Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote | Leistungspunkte (ECTS) |

Studienjahr 1 - Grundlagenwissen I

| | | | | | | | |
|-----|--|---|-----------------|------------------------|---------|---|----|
| 1.1 | Entwurf und Gestaltung I | 8 | V, SU, Ü, Ex(L) | StA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 1.2 | Entwurf und Gestaltung II | 8 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 2.1 | Konstruktion und Material I | 7 | V, SU, Ü, Ex(L) | StA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 2.2 | Konstruktion und Material II | 7 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 3.1 | Gebäudetechnik | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA | | 1 | 5 |
| 3.2 | Bauphysik | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA | | 1 | 5 |
| 4.1 | Wahlpflichtmodul Interdisziplinäre Aspekte I | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | 2 StN ^{1) 2)} | | 0 | 5 |
| 4.2 | Theoretische Grundlagen der Architektur I | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | 2 StN ^{1) 2)} | | 0 | 5 |

Studienjahr 2 - Grundlagenwissen II

| | | | | | | | |
|-------|--|---|-----------------|------------------------|---------|---|----|
| 1.3 | Entwurf und Gebäudelehre | 6 | V, SU, Ü, Ex(L) | StA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 1.3.1 | Städtebau | 3 | V, SU, Ü, Ex(L) | StA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 5 |
| 2.3 | Konstruktion und Technik I | 8 | V, SU, Ü, Ex(L) | StA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 4.3 | Theoretische Grundlagen der Architektur II | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | 2 StN ^{1) 2)} | | 0 | 5 |

| | | | | | | | |
|-------|---|---|-----------------|-----------------------------|---------|---|----|
| 1.4 | Integrales Entwurfsprojekt | 7 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs ²⁾ | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 1.4.1 | Wahlpflichtmodul Stegreif I | 1 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs ³⁾ | 15 – 20 | 1 | 5 |
| 2.4 | Konstruktion und Technik II | 8 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 4.4 | Theoretische Grundlagen der Architektur III | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | 2 StN ^{1) 2)} | | 0 | 5 |

| | | | | | | | |
|----------------|--|----|--|--|--|----|-----|
| Zwischensummen | | 87 | | | | 21 | 120 |
|----------------|--|----|--|--|--|----|-----|

2. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 8

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---------|---------------------|-----|---|-------------------------|---------------------------------------|--|-------------------------|
| lfd.Nr. | Lehrveranstaltungen | | | Prüfungen ⁷⁾ | | | |
| | Module | SWS | Art der Lehrveranstaltung ⁷⁾ | Art und Anzahl | Dauer (ggf. in Minuten) ⁷⁾ | Gewicht der Endnote für die Prüfungsge-samnote | Leistungs-punkte (ECTS) |

Praxis und Vertiefungswissen I

| | | | | | | | |
|-----|--------------------------|---|---------------------|---|---------------------------|---|----|
| 5 | Praxismodul | 2 | SU, Ex(L) | Praxisbericht mit Referat ¹⁾ | 15 – 20 Seiten 15 – 20 | 0 | 25 |
| 5.1 | Organisation und Recht I | 2 | V, SU, Ü, Ex(L), EL | schrP | 90 | 1 | 5 |

| | | | | | | | |
|-------|---|---|-----------------|-----------------------------|---------|---|----|
| 1.5 | Wahlpflichtmodul Entwurfsprojekt I | 6 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs ⁴⁾ | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 1.5.1 | Wahlpflichtmodul Projektergänzung I | 2 | V, SU, Ü, Ex(L) | StA mit Präs ⁴⁾ | 15 – 20 | 2 | 5 |
| 2.5 | Konstruktion und Entwurf I | 8 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 4.5 | Wahlpflichtmodul Disziplinäre Aspekte I | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | 2 StN ^{1) 2)} | | 0 | 5 |

Vertiefungswissen II und Bachelorarbeit

| | | | | | | | |
|-------|--|---|-----------------|-----------------------------|---------|---|----|
| 1.6 | Wahlpflichtmodul Entwurfsprojekt II | 6 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs ⁴⁾ | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 1.6.1 | Wahlpflichtmodul Projektergänzung II | 2 | V, SU, Ü, Ex(L) | StA mit Präs ⁴⁾ | 15 – 20 | 2 | 5 |
| 2.6 | Konstruktion und Entwurf II | 8 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs | 15 – 20 | 2 | 10 |
| 4.6 | Wahlpflichtmodul Disziplinäre Aspekte II | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | 2 StN ^{1) 2)} | | 0 | 5 |

| | | | | | | | |
|-----|---|---|-----------------|--|---------|---|----|
| 6 | Bachelorarbeit | 0 | BA | Präs | 20 – 45 | 3 | 12 |
| 6.1 | Bachelorseminar | 2 | V, SU, Ü, Ex(L) | Seminarbericht mit Referat ⁶⁾ | 15 – 20 | 1 | 3 |
| 6.2 | Wahlpflichtmodul Stegreif II | 1 | V, SU, Ü, Ex(L) | PStA mit Präs ⁵⁾ | 15 – 20 | 1 | 5 |
| 4.7 | Wahlpflichtmodul Interdisziplinäre Aspekte II | 3 | V, SU, Ü, Ex(L) | 2 StN ^{1) 2)} | | 0 | 5 |
| 5.2 | Organisation und Recht II | 4 | V, SU, Ü, Ex(L) | schrP | 90 | 1 | 5 |

| | | | | | | | |
|-----------------------|--|----|--|--|--|----|-----|
| Zwischensummen | | 54 | | | | 19 | 120 |
|-----------------------|--|----|--|--|--|----|-----|

| | | | | | | | |
|---------------------|--|-----|--|--|--|----|-----|
| Gesamtsummen | | 141 | | | | 40 | 240 |
|---------------------|--|-----|--|--|--|----|-----|

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Prädikatsnoten „mit Erfolg /ohne Erfolg abgelegt“.
- 2) Nach Maßgabe des Studien– und Prüfungsplans sind aus den vorhandenen Angeboten 2 Themen zu wählen.
- 3) Nach Maßgabe des Studien– und Prüfungsplans sind aus den vorhandenen Angeboten 3 Stegreife bis zum Ende des vierten Studiensemesters zu erbringen, wobei jeweils ein Thema aus Entwerfen, Gestalten und Konstruktion enthalten sein muss.
- 4) Nach Maßgabe des Studien– und Prüfungsplans sind aus den vorhandenen Angeboten je Semester ein unterschiedliches Thema zu wählen.
- 5) Nach Maßgabe des Studien– und Prüfungsplans sind aus den vorhandenen Angeboten 3 Stegreife bis zum Ende des achten Studiensemesters zu erbringen, wobei jeweils ein Thema aus Entwerfen, Städtebau und Konstruktion enthalten sein muss.
- 6) Theoretische Ausarbeitung nach Maßgabe des Studien– und Prüfungsplans.
- 7) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien– und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Jede einzelne/r PStA, StA und StN kann nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission im Studien– und Prüfungsplan mehrere Teile enthalten, die schriftlicher, mündlicher (z.B. Präsentation), konstruktiver und gestalterischer Art sein können. Die Prüfungskommission muss hierbei die Gewichtung der einzelnen Teile zur Bildung der (Teil-)Endnote regeln. Wird ein Teil nicht bestanden, führt dies zur Endnote „nicht ausreichend“. Jede Prüfung enthält als schriftlichen Prüfungsteil im Prüfungszeitraum die Dokumentation durch Studierende; sie ist Voraussetzung für die Bewertung und Aushändigung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit.

Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien– und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen

| | |
|---------------|---|
| BA | = Bachelorarbeit |
| Dokumentation | = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten und Studienarbeiten sowie der Bachelorarbeit durch EDV–gestützte Hilfsmittel zur Archivierung |
| ECTS | = European Credit Transfer System |
| EL | = Distance oder E-Learning, auch außerhalb der Hochschule |
| Ex(L) | = Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen |
| Präs | = Präsentation: Vorstellung einer semesterbegleitenden Arbeit mittels, Zeichnung, Modell, medial und Vortrag mit anschließender Diskussion |
| PStA | = Prüfungsstudienarbeit |
| schrP | = schriftliche Prüfung |
| Sem | = Studiensemester |
| StA | = Studienarbeit |
| StN | = Studiennachweis: Nachweis der aktiven Teilnahme durch Referat (15 bis 20 Minuten) oder Übung / Projekt entsprechend 15 bis 30 SWS |
| SU | = seminaristischer Unterricht |
| SWS | = Semesterwochenstunden |
| Ü | = Übung |
| V | = Lehrvortrag |

Anlage 2: Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester (Ausschlussfrist). Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die auf die Antragstellung folgende Eignungsprüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Tagen. ²Der erste Tag findet im Online-Format statt. ³Im Rahmen dieses Online-Formats muss eine praktische, gestalterische Aufgabenstellung bearbeitet und digital abgegeben werden. ⁴Der zweite Tag findet in Präsenz an der Hochschule statt. ⁵Am Präsenztage sind sowohl eine theoretische als auch eine praktische Prüfung abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfung verlangt die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus der Architektur. Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität,
2. Phantasie,
3. Wahrnehmungsfähigkeit,
4. Gestaltungsvermögen,
5. räumliches Vorstellungsvermögen,
6. konstruktives Denken,
7. Logik und
8. Teamfähigkeit.

(4) Die Eignungsprüfung umfasst auch ein Prüfungsgespräch von höchstens dreißig Minuten Dauer. Es werden über die folgenden Themengebiete gesprochen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundlagen,
2. Motivation und
3. Zusammenhänge der Architektur.

(5) Für die Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 25 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung am zweiten Tag zu bezahlen ist. Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

§ 4

Auswahlkommission

Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Architektur durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Architektur sowie beratend zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter an. Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Auswahlkommission kann Teilkommissionen bilden.

§ 5

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 6

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird mit einem Punktesystem bewertet. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Hälfte der erreichbaren Punkte erforderlich.
- (2) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Feststellung der Eignung ist für fünf Jahre gültig.
- (2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
- (3) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. § 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 8

Unterbrechung der Eignungsprüfung

- (1) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Prädikat „ohne Erfolg“

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten für Fragen behinderter Studierender schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.